



Merkblatt Todesfall

Erster Schritt

Die Beistandsperson muss im Todesfall der betreuten Person sofort Kontakt mit dem Erbschaftsamt der Gemeinde aufnehmen. Des Weiteren muss die Beistandsperson die KESB umgehend bezüglich des Todesfalles benachrichtigen.

Grundsatz

Das Mandat und der damit verbundene Auftrag erlöschen von Gesetzes wegen mit dem Tod der betreuten Person. Die Beistandsperson ist deshalb ab Todestag nicht mehr berechtigt, für die betreute Person und deren Rechtsnachfolger irgendwelche Handlungen (insbesondere die Bezahlung von Rechnungen) auszuführen. Handelt sie ohne Auftrag und Legitimation durch die Rechtsnachfolger, ist sie verantwortlich und haftet persönlich für jeden durch unvorsichtiges oder fahrlässiges Verhalten entstandenen Schaden.

Letzte Aufgaben zum Abschluss des Mandates

Mitteilung des Todesfalles an:

- Angehörige, nahestehende Bezugspersonen
- Arbeitgeber und Pensionskasse
- AHV/IV-Stelle, Ausgleichskasse
- Krankenkasse
- Sozialdienst
- Banken
- Wohnungsvermieter

Buchhaltung abschliessen

- Depotauszüge und Kontoauszüge per Todestag bestellen
- Rechnungsabschluss, Schlussbericht und Schlussrechnung per Todestag erstellen

Pendenzenliste für Erben erstellen

- Daueraufträge stoppen und Lastschriftverfahren (LSV) aufheben
- Rückforderungen von Krankheitskosten bei Krankenkasse und EL
- Rückforderung vorausbezahlter Prämien

Handlungen, welche durch die Beistandsperson zu unterlassen sind

Vermögensvermindernde Verfügungshandlungen, vor allem weitere Zahlungen, sind in jedem Fall zu unterlassen, insbesondere wenn die Möglichkeit einer Konkureröffnung besteht.

Eine Konkursöffnung ist anzunehmen, wenn der Nachlass offensichtlich überschuldet ist oder, wenn eine Überschuldung des Nachlasses droht. Dabei sind auch alte Verlustscheine mit zu berücksichtigen. Nach der Eröffnung des Konkurses über den Nachlass sind sämtliche Vermögenswerte der betreuten Person, über welche die Mandatsperson verfügt, auf Verlangen dem Konkursamt herauszugeben.

Die KESB ist darüber umgehend zu informieren. Die in der Vermögensverwaltung der KESB hinterlegten Vermögenswerte werden von der Vermögensverwaltung der KESB dem Konkursamt herausgegeben.

Mögliche Aufgaben nur im Auftrag der Erben

Organisation und Bestattung

- Benachrichtigung Angehörige und nahestehende Bezugspersonen
- Zuständige/r Pfarrer/in oder Trauerredner/in und Lebenslauf
- Leidmahl reservieren
- Todesanzeige
- Grabbepflanzung und Grabstein bestellen

Weitere Aufgaben

- Kündigung der Wohnung und Rückforderung Mietkaution
- Gläubiger benachrichtigen
- Kündigung Strom, Telefon, Zeitungsabonnement sowie sämtliche Versicherungen
- Steuerverwaltung benachrichtigen

Gesetzliche Grundlagen

Art. 399 ZGB

¹ Die Beistandschaft endet von Gesetzes wegen mit dem Tod der betroffenen Person.

Art. 566 ZGB

¹ Die gesetzlichen und die eingesetzten Erben haben die Befugnis, die Erbschaft, die ihnen zugefallen ist, auszuschlagen.

² Ist die Zahlungsfähigkeit des Erblassers/der Erblasserin im Zeitpunkt seines bzw. ihres Todes amtlich festgestellt oder offenkundig, so wird die Ausschlagung vermutet.

Art. 567 ZGB

¹ Die Frist zur Ausschlagung beträgt drei Monate.

² Sie beginnt für die gesetzlichen Erben, soweit sie nicht nachweisbar erst später von dem Erbfall Kenntnis erhalten haben, mit dem Zeitpunkt, da ihnen der Tod des Erblassers bekannt geworden, und für die eingesetzten Erben mit dem Zeitpunkt, da ihnen die amtliche Mitteilung von der Verfügung des Erblassers zugekommen ist.

Art. 425 ZGB

¹ Endet das Amt, so erstattet der Beistand oder die Beiständin der Erwachsenenschutzbehörde den Schlussbericht und reicht gegebenenfalls die Schlussrechnung ein.

² Die Erwachsenenschutzbehörde prüft und genehmigt den Schlussbericht und die Schlussrechnung auf die gleiche Weise wie die periodischen Berichte und Rechnungen.

³ Sie stellt den Schlussbericht und die Schlussrechnung der betroffenen Person oder deren Erben (und...) zu und weist diese Personen gleichzeitig auf die Bestimmungen über die Verantwortlichkeit hin.